

Vorlage – regelmäßige Offenlegung zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Nachhaltiges Investieren

bezeichnet eine Investition in eine wirtschaftliche Aktivität, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, sofern die Investition kein ökologisches oder soziales Ziel wesentlich beeinträchtigt und das investierte Unternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung aufweist.

Die EU-Taxonomie

ist ein Klassifizierungssystem gemäß der Verordnung (EU) 2020/852, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

onemarkets J.P. Morgan
Emerging Countries Fund

Unternehmenskennung:

529900F3CH3CCB2JBK02

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wurden **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____%

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: _____%

Nein

Es wurden **damit ökologische/soziale (E/S) Merkmale beworben** und obwohl damit keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es einen Anteil von 50,48% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden **damit ökologische/soziale Merkmale beworben, jedoch keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Inwieweit wurden die mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds hatte sich zum Ziel gesetzt, durch seine Aufnahmekriterien für Investitionen ein breites Spektrum ökologischer, sozialer und Governance-Merkmale zu bewerben, insbesondere mit einer Allokation von mindestens 51% des Vermögens in Investitionen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen und mindestens 10% des Vermögens in nachhaltigen Investitionen.

Mit den **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Diese Verpflichtung wurde im gesamten Referenzzeitraum (1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023) erfüllt. Zum Ende des Referenzzeitraums hielt der Teilfonds 78,16% der gesamten Investitionen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen und 50,48% der nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds erfüllte seine vorvertraglich zugesicherten Mindestwerte in Bezug auf ökologische und/oder soziale Merkmale und die Richtlinie für nachhaltige Investitionen im gesamten Referenzzeitraum. Der Teilfonds wendete Filterkriterien an mit dem Ziel, im gesamten Berichtszeitraum alle potenziellen Investitionen auszuschließen, die gemäß seiner Ausschlussrichtlinie unzulässig waren. Das Maß, in dem die von dem Teilfonds beworbenen Normen und Werte erfüllt wurden, richtet sich danach, ob der Teilfonds während des Referenzzeitraums Unternehmen hielt, die gemäß der Ausschlusspolitik unzulässig gewesen wären. Dem Anlageverwalter liegen keine Hinweise vor, dass solche Unternehmen gehalten wurden. Der Anlageverwalter gibt bekannt, dass die Kontinuität der angegebenen Prozentwerte und Informationen künftig nicht garantiert werden kann und von den sich kontinuierlich weiterentwickelnden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen abhängt. Die Dauer des Referenzzeitraums kann weniger als zwölf Monate betragen, wenn der Fonds während dieser Zeit aufgelegt oder geschlossen wurde oder sein Artikel-8- bzw. Artikel-9-Status in dieser Zeit geändert wurde.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Eine Kombination aus der eigenen ESG-Bewertungsmethodik des Anlageverwalters, bestehend aus dem eigenen ESG-Score des Anlageverwalters, und/oder externen Daten wurde als Bestandteil der Aufnahmekriterien zur Messung der Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet.

Die Methodik basierte auf dem Umgang eines Unternehmens mit maßgeblichen ökologischen oder sozialen Themen, beispielsweise seinen toxischen Emissionen, seinen Abfällen, seiner Abfallwirtschaft, seinen Arbeitsbeziehungen und Sicherheitsbelangen, der Diversität bzw. Unabhängigkeit seines Verwaltungsrats und dem Datenschutz. Um den 51% der Vermögenswerte zugerechnet zu werden, die als Investitionen gelten, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, muss ein Unternehmen hinsichtlich seiner ökologischen oder sozialen Bewertung zu den oberen 80% der Vergleichsgruppe gehören und die vorstehend dargelegten Bedingungen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Zum Ende des Referenzzeitraums hielt der Teilfonds 78,16% der gesamten Investitionen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen und 50,48% der nachhaltigen Investitionen.

Für die angewendeten normen- und wertebasierten Ausschlüsse nutzte der Anlageverwalter Daten zur Messung der Beteiligung eines Unternehmens an den relevanten Aktivitäten.

Ein Screening anhand dieser Daten führte bei bestimmten potenziellen Investitionen zu vollständigen Ausschlüssen und bei anderen zu Teilausschlüssen auf der Basis prozentualer Obergrenzen für den Umsatz oder die Produktion, wie durch die Ausschlusspolitik vorgesehen. Während des Referenzzeitraums kam es zu keinem Zeitpunkt zu einem Verstoß gegen die Ausschlussregeln. In das Screening wurde auch eine Teilmenge der in den Technischen Regulierungsstandards zur EU-SFDR festgelegten „Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen“ einbezogen.

Der Teilfonds hatte keine konkreten Ziele für die Allokation zugunsten von entweder ökologischen oder sozialen Merkmalen. Daher wird die Entwicklung der Indikatoren in Bezug auf konkrete ökologische oder soziale Merkmale an dieser Stelle nicht dargelegt.

● **... und im Vergleich zu früheren Berichtszeiträumen?**

Nicht zutreffend für 2022

● **Welches waren die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit diesem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollten, und wie trug die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise tätigte, umfassten während des Referenzzeitraums folgende Einzelziele bzw. eine Kombination daraus:

Umweltziele: (i) Klimaschutz, (ii) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Soziale Ziele: (i) integrative und nachhaltige Gemeinschaften – stärkere Vertretung von Frauen in Führungspositionen, (ii) integrative und nachhaltige Gemeinschaften – stärkere Vertretung von Frauen in Verwaltungsräten und (iii) Schaffung eines angemessenen Arbeitsumfelds und einer angemessenen Arbeitskultur.

Der Beitrag zu diesen Zielen wurde entweder (i) anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren für Produkte und Dienstleistungen bestimmt, die den prozentualen Anteil der Umsätze aus der Lieferung von Produkten und/oder der Erbringung von Dienstleistungen umfassen können, die zu dem jeweiligen Nachhaltigkeitsziel beitragen, wie z. B. bei einem Anbieter von Solarmodulen oder Technologien für saubere Energie, der die Schwellenwerte des Anlageverwalters erfüllt und zum Klimaschutz beiträgt. Der derzeitige Umsatzanteil wird mit mindestens 20% angesetzt, und der gesamte Bestand im Unternehmen wird als nachhaltige Investition eingestuft; oder (ii) durch Erreichen einer führenden Position innerhalb der Vergleichsgruppe bei der Förderung des betreffenden Ziels. Ein Unternehmen hat eine führende Position innerhalb seiner Vergleichsgruppe erreicht, wenn es bei bestimmten operativen Nachhaltigkeitsindikatoren zu den besten 20% des Vergleichsumfelds gehört. Beispielsweise trägt eine Position unter den besten 20% der Vergleichsgruppe beim Thema "Auswirkungen der Abfallthematik" zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bei.

Der tatsächliche Beitrag zu diesen Zielen lässt sich erfassen, indem der tatsächliche Prozentanteil der Vermögenswerte berücksichtigt wird, der den nachhaltigen Investitionen für den Referenzzeitraum zugewiesen wird. Der Teilfonds war verpflichtet, 10% seines Vermögens in nachhaltige Anlagen zu investieren. Zu keinem Zeitpunkt im Berichtszeitraum hielt der Teilfonds weniger als den zugesagten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen. Zum Ende des Referenzzeitraums bestand 50,48% seines Vermögens aus nachhaltigen Anlagen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten nicht.

Jegliche weiteren nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht signifikant beeinträchtigen.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern schaden die mit diesem Finanzprodukt teilweise getätigten nachhaltigen Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich?

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds beabsichtigte, unterlagen einem Screening-Prozess, in dessen Rahmen die Unternehmen, die nach Meinung des Anlageverwalters auf Grundlage eines von ihm bestimmten Schwellenwertes für die schwerwiegendsten Verstöße in Bezug auf bestimmte Umweltaspekte verantwortlich sind, identifiziert und von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen werden sollten. Infolgedessen wurden nur diejenigen Unternehmen als nachhaltige Investitionen eingestuft, die die besten Indikatoren sowohl im Vergleich zu absoluten als auch zu relativen Maßzahlen aufwiesen.

Diese Aspekte umfassen den Klimawandel, den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung sowie den Schutz der Biodiversität und der Ökosysteme. Der Anlageverwalter nahm zudem eine Prüfung vor, um die Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die nach seiner Meinung auf Grundlage von Daten, die von externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt wurden, gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

— — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Tabelle 1 in Anhang 1 und bestimmte vom Anlageverwalter festgelegte Indikatoren gemäß Tabelle 2 und 3 in Anhang 1 der Technischen Regulierungsstandards zur EU-SFDR wurden berücksichtigt, wie nachstehend näher beschrieben. Der Anlageverwalter verwendete die Kennzahlen in den technischen Regulierungsstandards zur EU-SFDR oder, wenn dies aufgrund eingeschränkt verfügbarer Daten oder anderer technischer Probleme nicht möglich war, Ersatzdaten. Der Anlageverwalter führte bestimmte berücksichtigte Indikatoren zu einem „primären“ Indikator zusammen, wie nachstehend weiter erläutert, und hat unter Umständen eine Reihe zusätzlicher Indikatoren neben den nachstehend angegebenen verwendet.

Die relevanten Indikatoren gemäß Tabelle 1 in Anhang 1 der Technischen Regulierungsstandards zur EU-SFDR bestehen aus neun Umweltindikatoren und fünf Indikatoren für Soziales und Beschäftigung. Die Umweltindikatoren sind unter 1 bis 9 aufgelistet und beziehen sich auf: Treibhausgasemissionen (1-3), das Engagement in fossilen Brennstoffen, den Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, die Intensität des Energieverbrauchs, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser und gefährliche Abfälle (entsprechend 4-9). Die Indikatoren 10 bis 14 beziehen sich auf die Unternehmensbereiche Soziales und Beschäftigung und decken Folgendes ab: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze, unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen bzw. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Der Ansatz des Anlageverwalters beinhaltete sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte zur Berücksichtigung der vorstehenden Indikatoren. Im Rahmen des Screenings kamen bestimmte Indikatoren zum Einsatz, um Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen könnten. Eine Teilmenge wurde für Engagements verwendet, die darauf abzielen, bewährte Praktiken zu beeinflussen, und es wurden bestimmte davon als Indikatoren für eine positive Nachhaltigkeitsleistung verwendet, indem Mindestwerte für diese Indikatoren zur Anwendung kamen, um eine Investition als nachhaltig einzustufen. Die Daten, die zur Berücksichtigung der Indikatoren benötigt wurden, können gegebenenfalls von den Unternehmen selbst stammen, in die investiert wird, und/oder von externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt worden sein (einschließlich Proxy-Daten). Eingangsdaten, die von den Unternehmen selbst oder von externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden, können auf Datensets und Annahmen beruhen, die möglicherweise unzureichend oder minderwertig sind oder einseitige Informationen enthalten. Aufgrund der Abhängigkeit von Dritten kann der Anlageverwalter die Genauigkeit oder Vollständigkeit dieser Daten nicht garantieren.

Screening

Bestimmte Indikatoren wurden durch das werte- und normenbasierte Screening zur Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Diese Ausschlüsse berücksichtigten die Indikatoren 10 und 14 in Bezug auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie in Bezug auf umstrittene Waffen. Der Anlageverwalter führte hierzu außerdem ein spezielles Screening durch. Aufgrund bestimmter technischer Erwägungen, z. B. betreffend die Datenabdeckung in Bezug auf spezifische Indikatoren, wendet der Anlageverwalter entweder den spezifischen Indikator gemäß Tabelle 1 oder einen vom Anlageverwalter festgelegten repräsentativen Ersatzindikator (Proxy) an, um die Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf die jeweils relevanten Kriterien in den Bereichen Umwelt oder Soziales und Beschäftigung zu überprüfen. Beispielsweise werden den Treibhausgasemissionen in Tabelle 1 mehrere Indikatoren und entsprechende Messgrößen zugeordnet, wie etwa Treibhausgasemissionen, CO₂-Bilanz und Treibhausgasintensität (Indikatoren 1-3). Der Anlageverwalter verwendete zur Durchführung seines Screenings in Bezug auf Treibhausgasemissionen Daten zur Treibhausgasintensität (Indikator 3), Daten zum Energieverbrauch und zur Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Indikator 5) und Daten zur Intensität des Energieverbrauchs (Indikator 6).

Im Zusammenhang mit dem speziellen Screening und in Bezug auf Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, sowie in Bezug auf Emissionen in Wasser (Indikatoren 7 und 8) wurde aufgrund von Datenbeschränkungen anstelle der spezifischen Indikatoren gemäß Tabelle 1 ein von Dritten bereitgestellter repräsentativer Ersatzindikator (Proxy) verwendet. Der Anlageverwalter berücksichtigte im Rahmen des speziellen Screenings auch den Indikator 9 zu gefährlichen Abfällen.

Engagement

Über das vorstehend beschriebene Ausfiltern bestimmter Unternehmen hinaus stand der Anlageverwalter fortlaufend im Dialog mit ausgewählten Beteiligungsunternehmen. Nach Maßgabe bestimmter technischer Erwägungen, z. B. betreffend die Datenabdeckung, wurde eine Teilmenge der Indikatoren als Basis für den Dialog mit ausgewählten Beteiligungsunternehmen verwendet. Dies geschah im Einklang mit dem Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf Stewardship und Mitwirkung. In Bezug auf die Mitwirkung wurden die Indikatoren 3, 5 und 13 zur Treibhausgasintensität, zum Anteil nicht erneuerbarer Energiequellen und zur Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen aus Tabelle 1 verwendet. Außerdem fanden Indikator 2 in Tabelle 2 und Indikator 3 in Tabelle 3 zu Emissionen von Luftschadstoffen und zur Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage Anwendung.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Der Anlageverwalter verwendete die Indikatoren 3 und 13 zu THG-Intensität und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als Nachhaltigkeitsindikatoren unterstützend bei der Einstufung einer Anlage als nachhaltige Investition. Einer der Wege erforderte, dass ein Unternehmen eine führende Position innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt, um als nachhaltige Investition zu gelten. Dies setzte einen Score für diesen Indikator in den oberen 20% der Vergleichsgruppe voraus.

Bei den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— — — *Standen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:*

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds standen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Normenbasierte Portfolioausschlüsse wie vorstehend beschrieben im Abschnitt „Inwieweit wurden die mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht?“ wurden zur Ausrichtung an diesen Leitsätzen und Prinzipien angewendet. Zur Identifizierung potenzieller Verletzer wurden externe Daten herangezogen. Sofern keine Ausnahme gewährt wurde, verbot der Teilfonds entsprechende Investitionen in diese Emittenten.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigte ausgewählte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ein werte- und normenbasiertes Screening, um Ausschlüsse anzuwenden. Für dieses Screening wurden die Indikatoren 10 und 14 der Technischen Regulierungsstandards zur EU-SFDR in Bezug auf Verstöße gegen den UN Global Compact und auf umstrittene Waffen verwendet.

Der Teilfonds nutzte zudem bestimmte Indikatoren im Rahmen seiner Prüfung nach dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wie in der Antwort auf die vorstehende Frage beschrieben, um nachzuweisen, dass eine Anlage die Anforderungen für nachhaltige Investitionen erfüllt.

Eine Teilmenge der vorstehend erwähnten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren wurde verwendet, um den Dialog mit den Beteiligungsunternehmen auf Basis ihrer jeweiligen PAI-Performance zu veranlassen.



Welche waren die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die Investitionen, auf die **der größte Anteil der Investitionen** des Finanzprodukts im Referenzzeitraum entfiel; Referenzzeitraum: 01.07.2022 bis 30.06.2023

Größte Investitionen	Sektor	% Aktiva	Land
TAIWAN SEMICONDUCTOR	Informationstechnologie	5,55	Taiwan
JPMETF IRL GBL EM RES	Investmentfonds	4,97	Irland
HDFC BANK LTD-ADR	Finanzwerte	4,00	Indien
SAMSUNG ELECTRONICS	Informationstechnologie	3,60	Südkorea
TENCENT HOLDINGS LTD	Kommunikation	3,01	Kaimaninseln
ICICI BANK LTD	Finanzwerte	2,31	Indien
HAIER SMART HOME CO	Nicht-Basiskonsumgüter	1,79	China
INFOSYS LTD	Informationstechnologie	1,42	Indien
NONGFU SPRING CO LTD-H	Basiskonsumgüter	1,34	China
NETEASE INC	Kommunikation	1,27	Kaimaninseln
WIPRO LTD	Informationstechnologie	1,24	Indien
ALIBABA GROUP HOLDING	Nicht-Basiskonsumgüter	1,21	Kaimaninseln
UNILEVER PLC	Basiskonsumgüter	1,18	Großbritannien
SK HYNIX INC	Informationstechnologie	1,15	Südkorea
BUDWEISER BREWING CO	Basiskonsumgüter	1,09	Kaimaninseln



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 50,48% seines Vermögens in nachhaltige Kapitalanlagen. Von den nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds tätigte, waren 0% mit der EU-Taxonomie konform. 32,65% der nachhaltigen Investitionen werden als andere ökologisch nachhaltige Anlagen betrachtet und 17,83% werden als sozial nachhaltig betrachtet.

27,68% der Investitionen des Teilfonds werden im Referenzzeitraum zur Erreichung der beworbenen Merkmale des Teilfonds verwendet und sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

21,48% der Investitionen bilden die übrigen Investitionen und sind weder nachhaltige Investitionen noch werden sie zur Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen Merkmale verwendet.

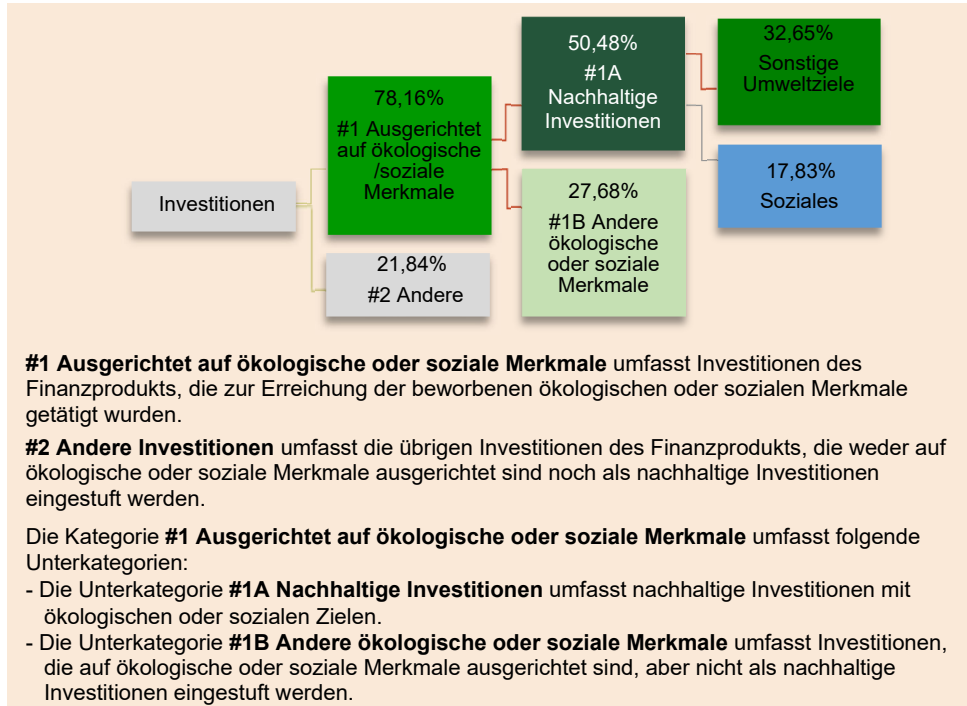
● **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Um mit der EU-Taxonomie konform zu sein, berücksichtigen die Kriterien bei **fossilem Gas** auch Grenzwerte für Emissionen und die Umstellung auf vollständig erneuerbaren Strom oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Bei **Kernenergie** berücksichtigen die Kriterien auch umfassende Vorschriften für Sicherheit und Entsorgung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Obleich von dem Teilfonds bestimmte ökologische und soziale Merkmale durch seine Aufnahme- und Ausschlusskriterien beworben wurden, hat er möglicherweise in viele unterschiedliche Sektoren investiert – siehe nachstehende Liste. Zusätzlich stand der Anlageverwalter fortlaufend im Dialog mit ausgewählten Beteiligungsunternehmen. Investitionen in Wirtschaftssektoren und -subsektoren, mit denen Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Produktion, der Verarbeitung, der Lagerung, dem Raffinieren oder dem Vertrieb einschließlich dem Transport, der Lagerung und dem Handel von fossilen Brennstoffen erzielt werden, werden in nachstehende Tabelle aufgenommen, wenn sie gehalten werden. Zusätzliche liquide Mittel, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds (für die Verwaltung von Barzeichnungen und -rücknahmen sowie laufende und außerordentliche Zahlungen) und Derivate für das effiziente Portfoliomanagement werden im Nenner für den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz einbezogen.

Sektor / Subsektor	% des Nettovermögens
Banken und andere Finanzinstitute	15,27
Elektronik und Halbleiter	14,00

Internet und Internetdienstleistungen	11,55
Holdings und Finanzgesellschaften	6,40
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	5,85
Investmentfonds	5,79
Elektrotechnik und Elektronik	5,50
Petroleum	4,07
Einzelhandel und Kaufhäuser	3,80
Versicherungen	2,95
Straßenfahrzeuge	2,37
Pharmazeutika und Kosmetik	2,06
Büromaterial und Computertechnik	2,06
Kommunikation	1,92
Chemie	1,64
Transport	1,60
Maschinen- und Apparatebau	1,41
Hotels und Restaurants	1,29
Baustoffe und Handel	1,27
Immobilien gesellschaften	1,09
Biotechnologie	0,86
Kohlebergbau und Stahlindustrie	0,82
Textilien und Bekleidung	0,82
Nichteisenmetalle	0,78
Diverse Konsumgüter	0,66
Versorgungsunternehmen	0,53
Grafik und Verlagswesen	0,41
Tabak und Alkohol	0,36

Gesundheits- und Sozialdienste	0,36
Papier- und Forstprodukte	0,31
Diverse Dienstleistungen	0,30
Fototechnik und Optik	0,23
Edelmetalle und Edelsteine	0,18
Reifen und Gummi	0,13
Luft- und Raumfahrt	0,10
Verpackungsindustrie	0,09
Landwirtschaft und Fischerei	0,06
Nicht klassifizierbare / nicht klassifizierte Einrichtungen	0,04
Summe	98,93
Sonstige Nettoaktiva/ (Nettoverbindlichkeiten)	1,07



Inwieweit waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen des Teilfonds beträgt 0%.

● Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

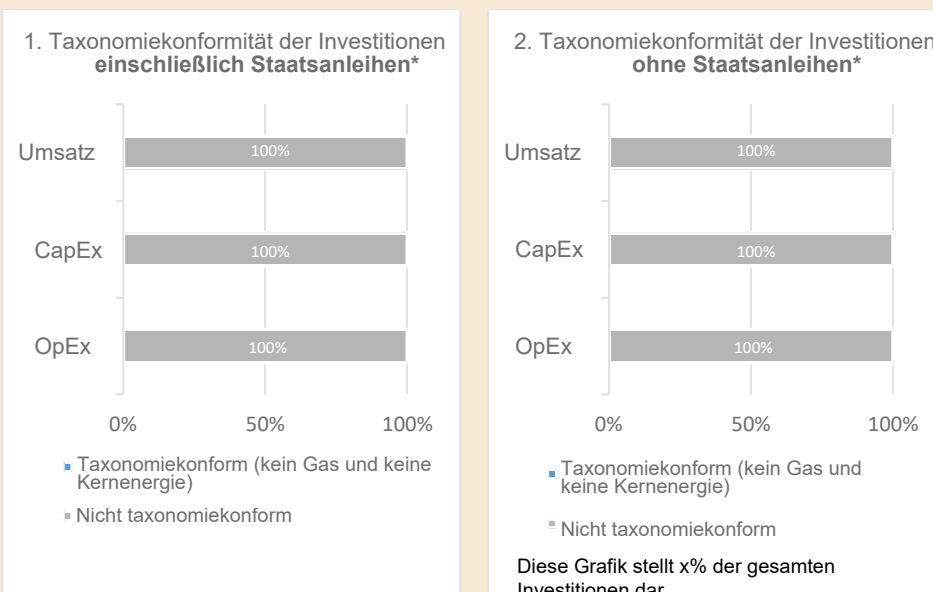
Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Hinweis links. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Prozentsatz der EU-taxonomie-konformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch war der Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?**

Über Vorstehendes hinaus hat der Teilfonds keine Mindestverpflichtung zu an der EU-Taxonomieausgerichteten Investitionen -- einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten.

● **Wie hat sich der Anteil der mit der EU-taxonomiekonformen Investitionen im Vergleich zu früheren Referenzzeiträumen entwickelt?**

Nicht zutreffend




Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel belief sich zum Ende des Berichtszeitraums auf 32,65%.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Zum Ende des Referenzzeitraums belief sich der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen auf 17,83%.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Anteil von 21,84% der Vermögenswerte, die unter „Andere Investitionen“ fielen, setzte sich aus Unternehmen zusammen, die die in der Antwort zur vorstehenden Frage „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“ dargestellten Kriterien zur Einstufung als Investitionen mit positiven ökologischen oder sozialen Merkmalen nicht erfüllten. Es handelt sich hierbei um Investitionen zum Zweck der Diversifizierung. Zusätzliche liquide Mittel, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds (für die Verwaltung von Barzeichnungen und -rücknahmen sowie laufende und außerordentliche Zahlungen) und Derivate für das effiziente Portfoliomanagement wurden nicht in den im vorstehenden Vermögensallokationsdiagramm oder den unter „Andere Investitionen“ angegebenen Prozentsatz einbezogen. Diese Bestände schwanken in Abhängigkeit von den Zu- und Abflüssen des Anlagekapitals. Sie werden ergänzend zu den unter die Anlagepolitik fallenden Vermögenswerten gehalten und haben minimale oder keine Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit.

Alle Anlagen, einschließlich der „anderen Investitionen“ unterlagen dem folgenden ESG-Mindestschutz bzw. den folgenden Prinzipien:

Dem in Artikel 18 der Verordnung festgelegten Mindestschutz (einschließlich der Konformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), wie durch den Anlageverwalter implementiert.

Der Anwendung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (diese umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), wie durch den Anlageverwalter implementiert.

Der Einhaltung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wie in der Definition nachhaltiger Investitionen gemäß EU-SFDR vorgeschrieben.



Welche Maßnahmen wurden während des Referenzzeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wurden im Referenzzeitraum für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet:

Die Investitionen wurden durch Anwendung von Aufnahme- und Ausschlusskriterien ermittelt, die sowohl auf Asset- als auch auf Produktebene galten. Das Aufnahmekriterium wurde durch einen ESG-Score untermauert, der allen Investitionen im Rahmen der Anlagestrategie zugewiesen wurde, um solche Anlagen zu identifizieren, die als Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in Betracht kommen, und solche, die die Schwellenwerte einhalten, um als nachhaltige Investitionen betrachtet zu werden.

Der ESG-Score berücksichtigt die folgenden Indikatoren: Effektives Management toxischer Emissionen, Abfälle, gute ökologische Werte und soziale Merkmale wie effektive Nachhaltigkeitsinformationen, positive Scores für die Arbeitsbeziehungen und das Management von Sicherheitsproblemen.

Über seine Ausschlusskriterien (für die sowohl vollständige Ausschlüsse als auch Teilausschlüsse galten) bewarb der Teilfonds bestimmte Normen und Werte, unter anderem die Förderung und den Schutz der international geltenden Menschenrechte. Der Teilfonds schloss Unternehmen vollständig aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, und wendete bei anderen Unternehmen Obergrenzen für den Umsatz oder die Produktion an, beispielsweise bei einer Beteiligung in den Bereichen Kraftwerkskohle und Tabak.

Bezogen auf die Berücksichtigung einer guten Unternehmensführung wurden alle Anlagen (mit Ausnahme von Barmitteln und Derivaten) überprüft, um Unternehmen auszuschließen, von denen Verstöße gegen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bekannt sind. Darüber hinaus galten für die Anlagen, die als Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in Betracht kamen, oder die als nachhaltige Investitionen einzustufen waren, zusätzliche Kriterien. Für diese Investitionen führte der Teilfonds einen Wettbewerbervergleich durch und filterte die Unternehmen heraus, die bei der Bewertung nach den Indikatoren für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht zu den oberen 80% der Vergleichsgruppe gehörten.

Der Teilfonds hatte keine konkreten Ziele für die Allokation zugunsten von entweder ökologischen oder sozialen Merkmalen. Das Maß, in dem die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt wurden, ist möglicherweise zu erfassen, indem der tatsächliche Prozentsatz der Vermögenswerte betrachtet wird, der den jeweiligen Unternehmen, die solche Merkmale aufwiesen, im Referenzzeitraum zugewiesen wurde.

Weitere Informationen zum Engagement können der Antwort auf die Frage „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ entnommen werden.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**

Nicht zutreffend

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**

Referenzindizes sind Indizes, anhand derer gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

Nicht zutreffend